

REGELUNG DER ARBEITSSTUNDEN

Jedes Mitglied des Vereins ist angesprochen, seinen Beitrag zur Allgemeinheit der Abteilung zu leisten. Auf diese Weise kann die Abteilung mit möglichst geringen Kosten ein umfangreiches und qualitativ hochwertiges Angebot bieten und jedem Mitglied eine intakte Anlage zur Verfügung stellen.

Jedes Mitglied hat die Wahl, diesen ergänzenden Mitgliedsbeitrag entweder Aktiv (als Arbeitsdienst) oder Passiv (Finanziell) zu leisten. Festgelegt wird dies in der sog. Arbeitsstunden Regelung hier aufgeführt:

Leistungspflicht:

- Ordentliche Mitglieder & jugendl. Mitglieder, die Anfang des Jahres 16 Jahre alt sind.
- Für aktive Mitglieder, die nicht in einer Mannschaft gemeldet sind, endet die Arbeitsstundenpflicht mit Altersobergrenze bei Frauen mit dem 60. Lebensjahr, bei Männern mit dem 65. Lebensjahr. (Auch hier ist Stichtag jeweils Jahresbeginn)
- Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder sind von dieser Pflicht entbunden.
- Neumitgliedschaften, welche im 4ten Quartal (Okt/Nov/Dez) beginnen, sind von der Bringschuld für das restliche Eintrittsjahr befreit. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr wird immer die volle Leistung (aktiv oder passiv) fällig.

Seit 01.01.2017 gilt folgende Regelung:

- 6 Arbeitsstunden a' 10.—Euro Wert / 60,— Euro insgesamt.
- Alle Tätigkeiten werden einheitlich bewertet. Jede geleistete Arbeitsstunde zählt 1:1.
- Ein Kuchen bzw. Salat zählt je als 1 Arbeitsstunde. (Bedarf sollte vorher geklärt werden)
-
- Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden werden als gemeinnützige Spende an die Abteilung beurteilt.

Arbeitsstunden sind nicht übertragbar

Ausnahme: Ehepartner/Lebensgefährte/Familienangehörige (Ü16)

Für die Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Hierzu liegt im Vereinsheim ein Arbeitsdienstordner mit Berichtsvordrucken aus. Die Berichte müssen durch den Vorstand gegengezeichnet werden.

Bei nichtgeleisteten Arbeitsstunden / nicht dokumentierten Arbeitsstunden wird der finanzielle Ausgleich (Max 60.—Euro) im Folgejahr eingezogen.

VfB Tennisabteilung - Der Vorstand